

## Überprüfung des Versicherungsschutzes bei Zulassungsfahrten gem. § 10 (4) FZV

Hinsichtlich der Kontrollmöglichkeit bei Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen z. B. durch die Polizei sollten während der Übergangszeit keine Probleme auftreten, da der Halter in dieser Zeit regelmäßig auch noch eine Papier-VB mit eingedruckter VB-Nummer bei sich führt.

Nach Ablauf der Übergangslösung wird der Halter keine Papier-VB mehr vorweisen können. Er muss bei einer Fahrzeugkontrolle stattdessen eine VB-Nummer nennen können, mit deren Hilfe sich dann überprüfen lässt, ob eine elektronische Versicherungsbestätigung mit entsprechendem Versicherungsschutz hinterlegt wurde.

## Rückfragen erforderlich?

Bei Unstimmigkeiten oder Zweifel über die Gültigkeit der VB-Nummer sollte sich der Halter immer zuerst an seinen Versicherer wenden.

Als Rückfallebene steht ab 1. März 2008 der **Zentralruf der Autoversicherer** unter der Telefonnummer **0180 / 25026** (Kosten/Telefonat 6 Cent aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) zur Verfügung.



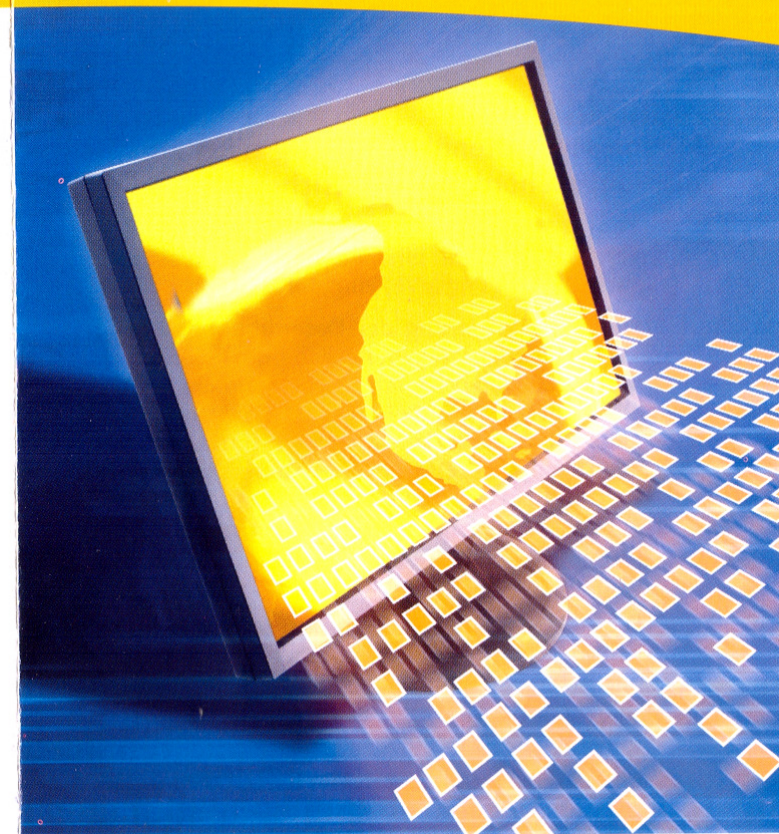
## Informationen

Bei Rückfragen zum Ablauf des eVB-Verfahrens hilft Ihnen das Kundenmanagement der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG unter Tel. 040 / 33449 – 3001 oder per E-Mail: [evb@gdv-dl.de](mailto:evb@gdv-dl.de) weiter.

Nähere Informationen können auch dem Rundschreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes an alle Zulassungsbehörden vom 19. Dezember 2007 entnommen werden.

Das KBA unterstützt aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur zu den Zulassungsbehörden den Datenaustausch zwischen diesen und der GDV DL.

Bei Fragen zur Datenkommunikation ist Ihnen das KBA über E-Mail: [evb@kba.de](mailto:evb@kba.de) gerne behilflich.



## Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Verfahren)





## Elektronische Datenübermittlung zwischen Zulassungsbehörden und Versicherern

Zum 1. März 2008 wird der gem. § 23 Abs. 3 FZV vorgesehene Abruf einer elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) eingeführt.

Die Elektronisierung der Datenübermittlungen zwischen Zulassungsbehörden und Versicherern wird auf Seiten der Autoversicherer durch die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG (GDV DL) organisiert, die von den Autoversicherern mit dem Betrieb der in § 23 FZV genannten Gemeinschaftseinrichtung betraut wurde. Gegenüber den Zulassungsbehörden fungiert das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als zentrale Kopf- und Verteilstelle für die Kommunikation mit der GDV DL.

Die elektronische Versicherungsbestätigung wird – mit Ausnahme der Ausfuhrkennzeichen – für alle Arten von Kennzeichen verwendet. Für Ausfuhrkennzeichen wird zunächst das bisherige Formular weiterverwendet.

*Mit diesem Flyer möchten KBA und GDV DL in Abstimmung mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. einen kurzen Überblick über das Verfahren geben.*

## Ab 1. März 2008 nehmen alle Versicherer am eVB-Verfahren teil.

Die Einführung des eVB-Verfahrens erfolgt in mehreren Schritten: die VB zum Abruf wird zum 1. März 2008 eingeführt, die VB zur Übermittlung sowie die elektronischen Anzeigen über die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 25 (1) FZV folgen ab 1. September 2008. Voraussetzung für die Nutzung der Verfahren ist eine Anpassung des örtlichen Fachverfahrens und eine Online-Anbindung an das KBA.



Die elektronische Gestaltung des Versicherungsnachweises hängt davon ab, auf welchem Weg die Versicherungsbestätigung zur Zulassungsbehörde gelangen soll:

### VB zum Abruf ab 1. März 2008

Die VB zum Abruf wird verwendet, wenn der Halter (oder ein von ihm Bevollmächtigter) persönlich in der Zulassungsbehörde erscheint (z.B. Erstzulassung, Besitzumschreibungen).

Dafür stellt der Versicherer eine elektronische Versicherungsbestätigung in einer zentralen von der GDV DL betriebenen Datenbank bereit. Der Kunde erhält vom Versicherer einen 7-stelligen alphanumerischen Code, die so genannte VB-Nummer.

Mit Hilfe der VB-Nummer kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Halter eine VB hinterlegt wurde, diese gegebenenfalls aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

### VB zur Übermittlung ab 1. September 2008

Der Versichererwechsel erfordert kein persönliches Erscheinen des Halters bei der Zulassungsbehörde. In diesem Fall übersendet der Versicherer einen Datensatz an die Zulassungsbehörde.

## Übergangslösung für die VB zum Abruf - befristet bis 31. Dezember 2008

In der Übergangsphase händigen die Versicherer ihren Kunden neben der VB-Nummer weiterhin ein inhaltsgleiches VB-Formular aus, bei dem die VB-Nummer im Feld „Versicherungsbestätigung Nr.“ eingedruckt ist. Es werden für dasselbe Fahrzeug also nicht zwei, sondern nur eine VB mit alternativer Verwendungsmöglichkeit erteilt. Dieses Formular darf jedoch nur alternativ und wie folgt verwendet werden:

### Die Zulassungsbehörde nimmt bereits am eVB-Verfahren teil

Die VB kann mit Hilfe der eingedruckten VB-Nummer abgerufen und für die Zulassung verwendet werden. Die elektronische Versicherungsbestätigung ist dann automatisch gegen eine nochmalige Verwendung gesperrt. Durch Einzug und Vernichtung der Papier-VB wird eine missbräuchliche nochmalige Verwendung verhindert.

### Die Zulassungsbehörde nimmt noch nicht am eVB-Verfahren teil

Die Papier-VB wird für die Zulassung verwendet. Die hinterlegte elektronische Versicherungsbestätigung wird mit Eintreffen des Rücklaufs der Mitteilung nach § 24 FZV gesperrt.